

Name Berater	Kundentermin am								
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr									
Name Kunde	Vorname	Geburtsdatum	Beruf						

	Wichtig**
<p>1. Bedingungsgemäßer Verzicht auf die abstrakte Verweisung in der Erst- und Nachprüfung</p> <p>Der Verzicht auf die Verweisung in einen fremden bzw. vorher nicht ausgeübten Beruf sollte vom Versicherer in der Erst- und Nachprüfung im Bedingungswerk eingeschlossen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist die abstrakte Verweisung in der Erst- und Nachprüfung nicht geregelt, könnte der Versicherer im Leistungsfall auf eine andere Tätigkeit verweisen. Zum Beispiel könnte man einem kaufmännischen Angestellten dann einen Pförtnerdienst zumuten. 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>2. Bedingungsgemäßer Verzicht auf eine dauerhafte abstrakte Verweisung nach Ausscheiden aus dem Berufsleben</p> <p>Auch nach Ausscheiden aus dem Berufsleben (z.B. durch Elternzeit oder Arbeitslosigkeit) sollte bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit grundsätzlich auf den zuletzt ausgeübten Beruf abgestellt werden. Zusätzlich sollten keine zeitlichen Fristen eine abstrakte Verweisung wieder ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist die dauerhafte abstrakte Verweisung im Tarif nicht geregelt, könnte der Versicherer ab einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. nach 5 Jahren) nach Ausscheiden aus dem Berufsleben die bisherige Lebensstellung nicht mehr anerkennen und eine Verweisung an den Restfähigkeiten der versicherten Person ausrichten (siehe hierzu auch Frage Nr. 1). 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>3. Bedingungsgemäßer Verzicht auf die konkrete Verweisung in der Erstprüfung</p> <p>Der Verzicht auf die Verweisung innerhalb eines Berufsbildes ist in der Regel nur für Angestellte (Ärzte oder Kammerberufe) mit einem breitgefächerten Berufsbild notwendig. Aufgrund von Ausbildung bzw. Studium könnte hier in einigen Fällen innerhalb eines Berufsbildes eine konkrete Verweisung vorgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist die konkrete Verweisung bei Angestellten im Tarif nicht geregelt, könnte z. B. ein angestellter Chirurg bei Verlust seiner Feinmotorik aufgrund seiner umfassenden medizinischen Ausbildung (Grundstudium Medizin) innerhalb des Arztberufes auf eine andere ärztliche Tätigkeit, wie z. B. Facharzt für Orthopädie etc. verwiesen werden. 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>4. Verzicht auf schmerzhaftes Behandlungen / Operationen im Rahmen der medizinischen Mitwirkungspflichten</p> <p>Im Rahmen der medizinischen Mitwirkungspflichten bei der Leistungsprüfung sollte der Versicherer darauf verzichten, die Anerkennung der BU-Leistung von schmerzhaften Behandlungen oder Operationen abhängig zu machen. Hiervon ausgenommen ist die Anordnung von Heil und Hilfsmitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist der Verzicht auf die sogenannte Arztanordnungsklausel in einem Tarif nicht geregelt, könnte der Versicherer die Anerkennung der Berufsunfähigkeit von der Durchführung von medizinischen Behandlungen (z.B. Operationen) abhängig machen. 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>5. Verzicht auf die Rückkehrpflicht auf eigene Kosten bei Leistungsfällen im Ausland</p> <p>Der Versicherer sollte im Rahmen des weltweiten Versicherungsschutzes bei Leistungsfällen im Ausland bei der Erst- und Nachprüfung eine grundsätzliche Rückkehrpflicht des Versicherungsnehmers ausschließen. Sollte aus medizinischen Gründen eine Untersuchung in Deutschland notwendig sein, wird grundsätzlich eine Kostenübernahmeerklärung (Reise- und Behandlungskosten inbegriffen) des Versicherers ausgesprochen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Falls die Berufsunfähigkeit von einem in Deutschland niedergelassenen Arzt festgestellt werden muß, sollte der Versicherer eine Kostenübernahme für die Reisekosten in den Bedingungen haben, oder grundsätzlich auch Ärzte im Ausland akzeptieren, bei denen sich unserer Botschaftspersonal behandeln läßt. 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>6. Verzicht auf die Umorganisation des Arbeitsplatzes bei Selbstständigen in Kleinstbetrieben</p> <p>Der Versicherer sollte bei Selbstständigen mit einer Mitarbeiterzahl von weniger als 5 Mitarbeitern (Kleinstbetrieben) auf die Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichten. Bei Umorganisation sollte eine Umorganisationshilfe gezahlt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Umorganisation bei Selbstständigen in Betrieben mit weniger als 5 Mitarbeitern ist in der Praxis selten zielführend, da das bisherige Tätigkeitsfeld des Inhabers selten auf vorhandene Mitarbeiter delegiert werden kann und es somit zu wirtschaftlichen Einbußen führt. 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>7. Verzicht auf eine Meldepflicht bei einer gesundheitlichen Verbesserung im BU-Leistungsfall</p> <p>Die versicherte Person ist nicht verpflichtet, gesundheitliche Verbesserungen nach Eintritt des BU-Leistungsfalles von sich aus dem Versicherer anzuzeigen. Gesundheitliche Verbesserungen sollten vom Versicherer im Rahmen der Nachprüfung festgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Es ist seitens der versicherten Person schwierig selbst zu beurteilen, ob gesundheitliche Verbesserungen auch zu einer neuen medizinischen Einschätzung bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit führen. Die prozentuale Regelung von 50 % sollte von einem erfahrenen Mediziner im Rahmen der Nachprüfung erfolgen. 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>8. Verzicht auf eine Meldepflicht bei Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit im BU-Leistungsfall</p> <p>Die versicherte Person ist nicht verpflichtet, berufliche Tätigkeiten nach Eintritt des BU-Leistungsfalles von sich aus dem Versicherer anzuzeigen. Berufliche Tätigkeiten sollten vom Versicherer im Rahmen der Nachprüfung festgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Es ist seitens der versicherten Person schwierig zu beurteilen, ob die neu aufgenommene berufliche Tätigkeit und die damit verbundene wirtschaftliche und soziale Lebensstellung der ursprünglichen Tätigkeit entspricht. Auch hier sollte im Rahmen der Nachprüfung ein erfahrener Berufskundler (Mediziner oder Anwalt) den Vorgang verbindlich überprüfen. 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

9. Keine mehrfach zeitlich befristeten Anerkennungen im BU-Leistungsfall (max. einmalig für 12 Monate)

ja nein

Der Versicherer sollte seine Leistungsanerkennung grundsätzlich ohne eine zeitliche Befristung aussprechen, und die Veränderung eines Berufsunfähigkeits-Grades bzw. des Leistungsanspruchs im Rahmen der jährlich möglichen Nachuntersuchung prüfen. Diese Vorgehensweise erspart dem Versicherungsnehmer die erneute komplette Beantragung der Berufsunfähigkeits-Rente und führt in der Praxis auch zu weniger Härtefällen. Oft findet sich in den Vertragsbedingungen eine einmalige Befristung auf 12 Monate.

- Ist der Verzicht oder die Möglichkeit ein zeitlich befristetes Anerkennnis im BU-Leistungsfall im Bedingungswerk geregelt, kann der Versicherer nach Ablauf der Befristung nicht verlangen, dass alle notwendigen Unterlagen und Gutachten seitens der versicherten Person erneut zur Prüfung eingereicht werden müssen. Im Vergleich zur Nachprüfung endet auch die Zahlung der Berufsunfähigkeits-Rente mit Ablauf der Befristung.

10. Mitversicherung von psychischen Erkrankungen

ja nein

Der Versicherungsschutz beinhaltet auch nervöse und psychische Gesundheitsstörungen die zu einer Berufsunfähigkeit führen. Es besteht kein Ausschluss in den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- Die Berufsunfähigkeitsversicherung gehört zu den wenigen Versicherungssparten die auch psychische Erkrankungen mit in den Versicherungsschutz einbinden. Sollte jedoch das Risiko beim Mandanten als niedrig angesehen oder vielleicht schon eine psychische Erkrankung mit weniger als drei Jahren Behandlungsfreiheit vorhanden sein, sollten BU-Tarife empfohlen werden, die nervöse und psychische Störungen nicht mitversichern (bisher nur wenige Tarife im Markt vorhanden).

11. Grundsätzliche Begrenzung der stationären Antragsfragen auf 10 Jahre

ja nein

Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers sollte grundsätzlich bei ambulanten Behandlungen auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren und bei stationären Behandlungen auf maximal 10 Jahre vor der Antragstellung befristet sein. Weiterhin ohne zeitliche Befristung anzeigepflichtig sind jedoch alle bestehenden Beeinträchtigungen der versicherten Person wie z.B dauerhafte Unfallfolgen, körperliche Einschränkungen etc.

- Da vorvertragliche Anzeigepflichtverletzungen die häufigste Ursache bei Streitigkeiten im BU-Leistungsfall sind, sollten alle Gesundheitsfragen bei der Antragstellung mit einer zeitlichen Frist versehen sein. 5 Jahre für ambulante und 10 Jahre bei stationären Behandlungen sind dabei üblich. Hilfreich ist hierbei auch die Anforderung einer Patientenakte beim Hausarzt und die Einsicht / Kopie der verschriebenen Medikamente & Hilfsmittel bei der Krankenversicherung (beide Dokumente werden vom Versicherer sofort bei der Beantragung eines Leistungsfalles schriftlich angefordert und führen in der Praxis immer wieder zu Problemen).

12. Alternativ zur 50 %igen Pauschalregelung wird eine weitere Staffelregelung angeboten

ja nein

Der Versicherer bietet neben der üblichen 50%igen Pauschalregelung auch weitere Staffelregelungen wie die 25/75 % Regelung oder die 33/66 % Regelung an. Diese Regelungen haben den Vorteil, dass bereits ab einem geringen BU-Grad eine Leistung in Prozent von der versicherten Rente fällig werden (z.B. bei 25 % BU-Grad und einer versicherten BU-Rente von 1000 € p.m. leistet der Versicherer dann 25 % gleich 250 € p.m. ab 75 % kommen dann erst die 100 % Rente von 1000 € p.m. zur Auszahlung). Diese Regelungen eignen sich in der Praxis aber nur für höhere Absicherungen (Grundsicherung ist meist zu klein und der 100 %ige Rentenanspruch setzt erst bei höheren BU-Graden ein) oder im Rahmen eines Zeitvertrages, der eine 50/50 % Pauschalregelung ergänzt.

- Sollte die übliche 50 % Regelung zu teuer oder der Beginn der Leistungen bei geringeren oder erst ab höheren BU-Graden erfolgen, gibt es wenige Tarife im BU-Markt, die solche Möglichkeiten anbieten. Sinnvoll jedoch nur bei individueller Ergänzung einer bereits vorhandenen Grundabsicherung – ansonsten sollte an der 50 %igen Pauschalregelung (dann kommen 100 % der versicherten Rente zur Auszahlung) festgehalten werden.

13. Bedingungsgemäße Deklaration einer 20%igen Einkommenseinbuße bei der Verweisung / Umorganisation

ja nein

Hierunter versteht man die bedingungsgemäße Anerkennung der Änderung der Lebensstellung bei einer 20 %igen Einkommenseinbuße und den damit verbundenen Schutz vor einer konkreten Verweisung bei Angestellten und der Umorganisation des Arbeitsplatzes bei Selbständigen.

- Im Rahmen der Verweisung bei Angestellten und oder der Umorganisation bei Selbständigen sollte der Versicherer in seinen Allgemeinen Versicherungsbedingungen die wirtschaftliche Lebensstellung mit 80 % des letzten Einkommens als kaufmännische Verweisungs- und oder Umorganisationsgrenze deklarieren. Diese Vorgehensweise erspart das aufwendige Überprüfen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und erlaubt keine Verweisung / Umorganisation in Tätigkeiten die mehr als eine 20 %ige Einkommenseinbuße beinhalten.

14. Grundsätzlicher Verzicht auf die Offenlegung von prädiktiven Gentests in der BU-Antragsprüfung

ja nein

Der Versicherer verzichtet im Rahmen der BU-Risikoprüfung grundsätzlich und ohne Summenbegrenzung auf die Offenlegung / Anzeigepflicht von bereits vorliegenden Ergebnissen eines prädiktiven Gentests (Untersuchung des Erbmaterials eines Gesunden auf Veränderungen, aus denen die Veranlagung für bestimmte spätere Erkrankungen hervorgeht).

- Grundsätzlich ist die Offenlegung von prädiktiven Gentests bis 30.000 € BU-Jahresrente bei Antragstellung nicht notwendig. Bei höheren Absicherungen und vorhandenen Erkenntnissen zum Erbmaterial empfiehlt sich die Auswahl eines BU-Versicherers der grundsätzlich ohne Summenbegrenzung auf die Anzeige von prädiktiven Gentests verzichtet.

15. Verzicht auf die Strahlenklausel bei berufsmäßigen Risiko

ja nein

Der Versicherungsschutz schließt auch den berufsmäßigen Umgang mit Strahlen (z.B. im Krankenhaus innerhalb einer Röntgenabteilung) ein. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist jedoch Strahlung infolge aus kerntechnischen Anlagen und Transporten im Rahmen eines Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde des jeweiligen Aufenthaltslandes.

- Sollte im beruflichen Alltag eine strahlenmäßige Belastung vorhanden sein, empfiehlt es sich einen BU-Versicherer mit Allgemeinen Versicherungsbedingungen auszuwählen, die eine klare textliche Aussage zum Umgang mit Strahlen beinhalten.

16. Verzicht auf eine altersbedingte Klausel bei Kräfteverfall (analog des VVG 2008)

ja nein

Der Versicherer verzichtet in den Bedingungen auf die neue VVG 2008 Klausel zum altersbedingten Kräfteverfall. Unter Kräfteverfall versteht man das Nachlassen der körperlichen und geistigen Kräfte oder die Minderung der Belastbarkeit über den altersentsprechenden Zustand hinaus. Alle drei Kriterien können während einer BU-Leistungsprüfung herangezogen werden.

- Da die Rechtsprechung seit 2008 zum Thema Kräfteverfall bisher noch nicht vorhanden ist, empfiehlt es sich einen BU-Versicherer mit einem Bedingungswerk auszusuchen, der auf altersbedingten Kräfteverfall verzichtet oder beide Regelungen anbietet.

17. Verzicht auf eine passive Kriegsklausel bei inneren Unruhen im Ausland

Kein Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen außerhalb Deutschland, sofern der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, oder der Einsatz außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten mit Mandat der NATO oder UNO zu humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen diene.

- Eine Kriegsklausel sollte neben dem Einschluß von passiven Aktivitäten im Ausland auch den Einsatz von humanitären und friedenssichernden Maßnahmen mit beinhalten.

ja nein

18. Volle BU-Leistung bereits ab einem Pflegepunkt oder Pflegestufe I

Ein Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente kann auch durch die Erfüllung eines klar definierten Pflegepunktekatalogs oder der Pflegestufe I entstehen. Im kundenfreundlichsten Fall genügt dazu das Vorliegen eines dieser Punkte. Es ist jedoch anzumerken, dass in der Praxis die Berufsunfähigkeit sehr oft vor der Pflegebedürftigkeit eintritt.

- Nach Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung Mitte der 90er Jahre wurde die Pflegeabsicherung auch in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Berufsunfähigkeitsversicherungen aufgenommen. Die Pflegebedürftigkeit wird anhand eines Pflegepunktekataloges (1 bis 3 Punkte müssen erfüllt sein) oder der Pflegestufe I definiert und endet mit der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Versicherung (also maximal bis zum 67. Lebensjahr).

ja nein

19. Mitversicherung von demenziellen Erkrankungen im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung

Nachdem der Gesetzgeber die Pflegestufe 0 (103 Euro monatlich bei eingeschränkter Alltagskompetenz / 206 Euro monatlich bei vermehrter Betreuungsbedürftigkeit) eingeführt hat, ist die Mitversicherung von Demenz (nach derzeitigen Schätzungen leben heute rund 1,4 Millionen Menschen mit Demenz in Deutschland - bis 2050 rechnet man mit 4,5 Millionen...) auch im Rahmen der Pflegeabsicherung innerhalb einer Berufsunfähigkeitsversicherung möglich.

- Aufgrund der Tatsache dass von 2,5 Mio. Pflegebedürftigen in Deutschland zur Zeit 1,4 Mio. an Demenz erkrankt sind, macht deutlich, dass im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung auch eine Demenzerkrankung wie z.B. Alzheimer unabhängig vom Pflegepunktekatalog mitversichert sein sollte.

ja nein

20. Keine Verweisung auf einen ausgeübten Zweitberuf in den letzten 12 - 24 Monaten vor dem BU-Leistungsfall

Im Rahmen der Erstprüfung des Versicherungsfalles sollte der Versicherer bei Angestellten immer auf den zuletzt ausgeübten Beruf abstellen. Eine zeitliche Befristung von 12 bis 24 Monaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ermöglicht dem Versicherer die Verweisung auf einen Zweitberuf (der Versicherer könnte die Verweisungsmöglichkeiten auf zwei Berufsbilder abstellen).

- Der Versicherer sollte in seinen Allgemeinen Bedingungen zur Berufsunfähigkeit auf den zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, im BU-Leistungsfall abstellen. Diese klar zu definierende Tätigkeit verhindert die Einbeziehung weiterer Berufsbilder, die in den letzten Monaten vor dem BU-Leistungsfall seitens der versicherten Person ausgeführt wurden.

ja nein

21. Zinslose Stundung der Beiträge im Leistungsfall bis zur endgültigen rechtlichen Entscheidung

Auf Antrag des Versicherungsnehmers werden die Beiträge während der Leistungsprüfung des Versicherers zinslos gestundet. Die für den Versicherten definiert die endgültige rechtliche Entscheidung als diesen Zeitpunkt und ist somit nicht an eine einseitige Entscheidung des Versicherers gebunden.

- Aufgrund der Tatsache, dass nicht selten auch Gerichtsprozesse zur endgültigen Klärung von BU-Leistungsansprüchen notwendig sind, sollte eine Stundung der Beiträge bis zu endgültigen rechtlichen Entscheidung seitens des Versicherers ausgesprochen werden.

ja nein

22. Leistungen auch bei vorsätzlichen Verkehrsdelikten

Die Leistung erfolgt auch bei vorsätzlichen Verkehrsdelikten. Diese Vorgehensweise bei Verkehrsdelikten erspart der versicherten Person den oft ungewissen Ausgang einer freien richterlichen Beweiswürdigung.

- Speziell bei jungen Menschen können Verkehrsdelikte in Verbindung mit Alkohol schnell zum Ausschluss des BU-Versicherungsschutzes führen. Einige Gesellschaften haben Ihre allgemeinen Bedingungen diesbezüglich erweitert und den grundsätzlichen Leistungsausschluss von vorsätzlichen Verkehrsdelikten aufgehoben.

ja nein

23. Zahlung eines Überbrückungsgeldes bei Einstellung der Leistung des Krankentagegeld-Versicherers

Der Berufsunfähigkeitsversicherer gewährt ein Überbrückungsgeld in Höhe von maximal 6 Berufsunfähigkeitsrenten p.m. bei Vorlage eines Bescheids über die Einstellung des Krankentagegeldes seitens des Krankenversicherers.

- Bei der Abgrenzung von privaten Krankentagegeld-Zahlungen (ab dem 7. Tag versicherbar) in Verbindung mit beantragten Berufsunfähigkeitsrenten kann es zeitlichen Lücken führen, indem der Krankentagegeld-Versicherer seine Leistung bereits eingestellt hat, bevor die Leistung des Berufsunfähigkeits-Versicherers überhaupt begonnen hat. Solche Härtefälle können gesellschaftsübergreifend durch ein in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen mitversichertes Überbrückungsgeld seitens des BU-Versicherers (maximal 6 Monate) vermieden werden.

ja nein

24. Anpassung der Krankentagegeld-Bedingungen an die BU-Bedingungen im Konzernverbund

Der Berufsunfähigkeitsversicherer und der Krankenversicherer des Krankentagegeldes haben eine Anpassungsklausel vereinbart, damit im Leistungsfall die beiden Zahlungen fließend ineinander übergehen können und es zu keiner Versorgungslücke kommt. Diese Regelung ist in der Praxis leider selten, da sie nur Versicherer anbieten, die sich in einem Konzernverbund mit einem Kranken- oder Lebensversicherer befinden.

- Falls die private Krankentagegeld-Versicherung und die private Berufsunfähigkeitsversicherung innerhalb eines Konzernverbundes (Lebensversicherer & Krankenversicherer) abgeschlossen werden, kann bei der Leistungsprüfung der Vorgang spartenübergreifend in beiden Leistungsabteilungen aufeinander abgestimmt werden. Diese Vorgehensweise sollte in den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schriftlich fixiert sein und somit zu einem lückenlosen Übergang der beiden Zahlungen führen.

ja nein

25. Lebensphasenmodell / Unterbrechung des Versicherungsschutzes für 12 Monate / einmalig ohne Ereignis

ja nein

Die Höhe des jeweiligen Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes sollte flexibel anzupassen sein, da sich die Gegebenheiten des modernen Lebens rasch ändern können. Hierunter werden besondere Ereignisse gefasst, die eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes aus finanziellen Gründen nötig machen (längerfristige Arbeitslosigkeit oder Kindererziehungszeiten). In beiden Fällen kann der Versicherungsschutz auf eine Mindestrente von 75 € pro Monat reduziert werden, was zu einer erheblichen Beitragsreduzierung (Mindestbeitrag pro Zahlweise) führt. Nach 12 Monaten kann dann ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf die Höhe der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente aufgestockt werden. Dabei wird dann aber ein neues Eintrittsalter (tatsächliche Alter) für die Restlaufzeit des BU-Vertrages festgelegt.

- **Um auf sich verändernde Lebensumstände schnell reagieren zu können, sollte ein modernes Bedingungsnetzwerk eines Berufsunfähigkeits-Versicherers auch die kurzfristige Unterbrechung / Veränderung des Versicherungsschutzes vorsehen. Hier ist vor allem die Rückkehr ohne erneute Gesundheitsprüfung wichtig.**

26. Lebensphasenmodell / Unterbrechung des VSS bei Arbeitslosigkeit für max. 24 Monate / mehrmals möglich

ja nein

Die Höhe des jeweiligen Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes sollte flexibel anzupassen sein, da sich die Gegebenheiten des modernen Lebens rasch ändern können. Hierunter werden besondere Ereignisse gefasst, die eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes aus finanziellen Gründen nötig machen (längerfristige Arbeitslosigkeit oder Kindererziehungszeiten). In beiden Fällen kann der Versicherungsschutz auf eine Mindestrente von 75 € pro Monat reduziert werden, was zu einer erheblichen Beitragsreduzierung (Mindestbeitrag pro Zahlweise) führt. Nach 24 Monaten kann dann ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf die Höhe der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente aufgestockt werden. Dabei wird dann aber ein neues Eintrittsalter (tatsächliche Alter) für die Restlaufzeit des BU-Vertrages festgelegt.

- **Sollten besondere Lebensumstände wie z.B. Arbeitslosigkeit / Kindererziehungszeiten oder auch die Pflege von Familienangehörigen sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist es oft notwendig den Versicherungsschutz den finanziellen Gegebenheiten anzupassen. Auch hier sollte die Rückkehr ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich sein.**

27. Lebensphasenmodell / Unterbrechung des VSS bei Elternzeit für max. 36 Monate / mehrmals möglich

ja nein

Die Höhe des jeweiligen Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes sollte flexibel anzupassen sein, da sich die Gegebenheiten des modernen Lebens rasch ändern können. Hierunter werden besondere Ereignisse gefasst, die eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes aus finanziellen Gründen nötig machen (längerfristige Arbeitslosigkeit oder Kindererziehungszeiten). In beiden Fällen kann der Versicherungsschutz auf eine Mindestrente von 75 € pro Monat reduziert werden, was zu einer erheblichen Beitragsreduzierung (Mindestbeitrag pro Zahlweise) führt. Nach 36 Monaten kann dann ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf die Höhe der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente aufgestockt werden. Dabei wird dann aber ein neues Eintrittsalter (tatsächliche Alter) für die Restlaufzeit des BU-Vertrages festgelegt.

- **Speziell die gesetzlich verankerte Elternzeit von 36 Monaten pro Kind, die ja auch mehrfach zur Anwendung kommen kann, sollte bei Frauen so flexibel gestaltbar sein, dass es während und vor allem nach den Kindererziehungszeiten nicht zum Verlust des wichtigen Berufsschutzes kommt. Auch hier sollte die Rückkehr ohne erneute Gesundheitsprüfung erfolgen.**

28. Durchgeführte dynamische Anpassungen werden im BU-Leistungsfall ohne Summenbegrenzung anerkannt

ja nein

Während der Laufzeit eines Vertrages entsteht inflationsbedingt ein Kaufkraftverlust. Deshalb sollte eine jährliche dynamische Anpassung von 2 bis 5 % vereinbart werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Versicherer im Leistungsfall diese laufenden Anpassungen grundsätzlich akzeptiert und die volle versicherte Berufsunfähigkeitsrente zur Auszahlung bringt. Leider haben in den letzten Jahren einige Berufsunfähigkeitsversicherer eine weitere summenabhängige Wirtschaftlichkeitsprüfung (z.B. ab 40.000 € Berufsunfähigkeitsrente p.a) im Leistungsfall eingeführt und verlangen im Leistungsfall einen Einkommensnachweis in angemessener Höhe zur versicherten Berufsunfähigkeitsrente. Diese neuen Regelungen können besonders bei Selbstständigen zu unnötigen Härtefällen führen, da deren Einkommen aus wirtschaftlichen Gründen teilweise sehr großen Schwankungen unterliegt.

- **Da es sich bei der Berufsunfähigkeits-Versicherung um eine Summenversicherung handelt, sollte der Versicherer auf eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im BU-Leistungsfall generell verzichten. Einschränkungen bezogen auf die Vermeidung von Überversorgungen sollten seitens des Versicherers immer im Vorfeld geprüft werden und nicht erst bei der Beantragung von Leistungen.**

29. Die Anwartschaftsdynamik lebt nach Eintritt eines temporären BU-Leistungsfalles wieder auf

ja nein

Nach Eintritt eines temporären BU-Leistungsfalles lebt die Anwartschaftsdynamik wieder auf. Somit ist gewährleistet, dass bei erfolgreicher Genesung und der Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch zukünftige Dynamikerhöhungen (analog der Dynamikregelung vor dem BU-Leistungsfall) der versicherten Person wieder angeboten werden.

- **Leistungsfälle in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung unterliegen mittlerweile einer jährlichen Nachprüfung seitens der Versicherer. Aufgrund dieser Tatsache, sollte bei Wegfall der Berufsunfähigkeitsrente auch die Anwartschaftsdynamik des Vertrages wieder ohne erneute Gesundheitsprüfung zur Anpassung der Absicherungshöhe seitens des Versicherers angeboten werden (sonst kein Inflationsausgleich – es folgt ein Kaufkraftverlust der versicherten Berufsunfähigkeitsrente).**

30. Variablen Rentensteigerungssatz im BU-Leistungsfall von mindestens 1,5 % p.a.

ja nein

Der Prozentsatz orientiert sich an der laufenden Überschussdeklaration eines Lebensversicherers für das Neugeschäft (wird jährlich veröffentlicht) und sollte durch leichtes Subtrahieren (Prozentsatz der variablen Überschussdeklaration minus garantierten Rechnungszins ergibt den variablen Rentensteigerungssatz einer BU-Rente) ermittelt werden können. Hierzu ein kleines Zahlenbeispiel basierend auf dem Geschäftsjahr 2010 (4,75 % variable LV-Überschussdeklaration minus 2,25 % garantierten Rechnungszins ergeben einen variablen BU-Rentensteigerungssatz von 2,5 %). Sollten die auf diese Art und Weise ermittelten Werte mit den ausgewiesenen Prozentsätzen nicht deckungsgleich sein und sich vor allem unter 1,5 % bewegen, spricht dies nicht unbedingt für die Finanzstärke des BU-Versicherers, und könnte im BU-Leistungsfall den dringend notwendigen Inflationsausgleich einer laufenden BU-Rente gefährden.

- **Um einen Inflationsausgleich in der Rentenbezugszeit zu erhalten, sollte seitens des Versicherers eine variable Rentensteigerung von durchschnittlich 1,5 % pro Jahr erfolgen. Nur damit läßt sich der Kaufkraftverlust einer Berufsunfähigkeits-Rente langfristig vermeiden (siehe hierzu auch Frage 42 – Mitversicherung einer garantierten BU-Rentensteigerung im Leistungsfall).**

31. Angebot einer optionalen Stellungnahme einer Verbraucherschutzorganisation im BU-Leistungsfall

ja nein

Nach Ablehnung eines BU-Leistungsfalles erhält der Mandant die Gelegenheit eine in den Bedingungen aufgeführte Verbraucherschutzorganisation zur Überprüfung des vorläufigen Ergebnisses einzuschalten. Der Versicherer übernimmt in der Regel ca. 75 % der nachgewiesenen Kosten maximiert auf ca. 125 bis 375 € (abhängig von der Ursache der Ablehnung). Die Verbraucherschutzorganisation kann innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die dann seitens des Versicherers in die endgültige Entscheidungsfindung mit einbezogen wird.

- **Da es bei der Beantragung von BU-Leistungsfällen nicht selten zu Ablehnungen seitens der Versicherer kommt, bietet die optionale Überprüfung und deren Kostenübernahme bis 375 € durch eine anerkannte Verbraucherschutzorganisation einen gewissen Mehrwert bei der Entscheidungsfindung (ist jedoch nicht mit der Beratung durch einen Fachanwalt für Versicherungsrecht zu vergleichen, der auch eine gerichtliche Vertretung übernimmt).**

32. Nachversicherungsgarantie ohne Nachweis von besonderen Ereignissen (Heirat / Kinder usw.)

ja nein

Im Rahmen der Nachversicherungsgarantie sollten Erhöhungen des Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes nicht an Ereignisse wie die Geburt des ersten Kindes oder den Erwerb von Immobilien usw. gebunden werden, da die Praxis immer wieder zeigt, dass bei Eintritt dieser Ereignisse die Erhöhung nicht von jedem Versicherungsnehmer wahrgenommen wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass es Fristen (3 bis 12 Monate) gibt, innerhalb derer diese Ereignisse gelten gemacht werden müssen.

- Aufgrund der Tatsache, dass speziell junge Menschen im Laufe Ihrer beruflichen Qualifikation und der späteren Lebensplanung größere Summenanpassungen ihrer bisherigen Absicherungshöhen bedürfen, ist hier besonders darauf zu achten, dass die Nachversicherungsmöglichkeiten nicht an Ereignisse geknüpft sind, die nicht der Lebensphase entsprechen (nicht jeder junge Mensch gründet mit 25 schon eine Familie). In den ersten 5 Jahren können bei einigen Anbietern auch Nachversicherungen ohne Ereignisse durchgeführt werden.

33. Nachversicherungsgarantie ohne zeitliche Befristung bei der Nachmeldung der besonderen Ereignisse

ja nein

Im Rahmen der Nachversicherungsgarantie sollten Erhöhungen des Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes nicht an Ereignisse wie die Geburt des ersten Kindes oder den Erwerb von Immobilien usw. gebunden werden, da die Praxis immer wieder zeigt, dass bei Eintritt dieser Ereignisse die Erhöhung nicht von jedem Versicherungsnehmer wahrgenommen wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass es Fristen (3 bis 12 Monate) gibt, innerhalb derer diese Ereignisse gelten gemacht werden müssen.

- Sollten Ereignisse eingetreten sein, die grundsätzlich eine Nachversicherung ermöglichen, besteht in den meisten Tarifen eine zeitliche Befristung von 3 bis 6 Monaten bezüglich der fristgerechten Meldung. Da dies in der Praxis aufgrund der Besonderheit der Ereignisse (Geburt des ersten Kindes / erstmaliger Erwerb von Immobilienbesitz) oft zeitlich zu Verzögerungen führt, sind Tarife von Versicherern zu bevorzugen, die eine Frist von mindestens 6 bis 12 Monaten vorsehen.

34. Nachversicherungsgarantie ohne erneute Risikoprüfung des Berufes oder besonderer Freizeitrisiken

ja nein

Im Rahmen der Nachversicherungsgarantie sollten Erhöhungen des Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes nicht zu einer erneuten Risikoprüfung des dann ausgeübten Berufes oder der dann ausgeübten besonderen Freizeitrisiken führen. Speziell junge Menschen benötigen diese Kalkulationssicherheit, da sich der Bedarf und die berufliche Tätigkeit oft noch ändern.

- Aufgrund des großen Anpassungsbedarfs in jungen Jahren (Schüler, Studenten & Auszubildende erhalten bei Vertragsbeginn nur begrenzte BU-Absicherungshöhen) kann eine erneute Risikoprüfung des Berufes im Rahmen einer Nachversicherungsgarantie zu Härtefällen führen. Freizeitrisiken sollten auch nicht erneut hinterfragt und anzeigepflichtig werden.

35. Verzicht auf die Anwendung des § 163 VVG

ja nein

Der Versicherer sollte im Rahmen seiner Versicherungsbedingungen auf die Anwendung des § 163 Abs. 1 Satz 2 VVG verzichten, d.h. er führt zukünftige Beitragserhöhungen höchstens bis zum Bruttobeitrag durch.

- Die Kalkulation von Berufsunfähigkeitsversicherungen erlaubt es den Lebensversicherern zurzeit noch sogenannte Risikogewinne in Form von Beitragsreduzierungen oder Rentenerhöhungen weiterzugeben. Wer jedoch eine kaufmännische Obergrenze einer möglichen Zahlprämie in seinen Vertrag implementiert haben möchte, kann bei einigen Anbietern sich die Bruttobeiträge garantieren lassen, indem der Versicherer auf die Anwendung des § 163 VVG Abs. 1 Satz 2 verzichtet.

36. Eine über sechs Monate andauernde medizinische Arbeitsunfähigkeit (gelber Zettel) gilt als Leistungsfall*

ja nein

Analog dem Prognosezeitraum von 6 Monaten bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit, definiert hier der Berufsunfähigkeitsversicherer eine langfristige medizinische Arbeitsunfähigkeit (gelber Zettel) von mindestens 6 Monaten als eigenständigen Leistungsfall. Hierbei ist zu beachten, dass es sich dabei nicht um die Anerkennung / Feststellung der Berufsunfähigkeit (die wird parallel mitgeprüft), sondern um eine zeitlich befristete Zusatzleistung bei noch nicht festgestellter Berufsunfähigkeit handelt.

- Sollte es zu einer langfristigen Arbeitsunfähigkeit von mindestens 6 Monaten kommen, gewähren einige BU-Versicherer bereits einen befristeten Rentenanspruch in Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsversicherung. Hierbei bleibt festzuhalten, dass die Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung (gelber Zettel) in der Praxis bei Angestellten eher für kürzere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (ab dem 2. Tag als Nachweis für den Arbeitgeber notwendig) zur Anwendung kommt.

37. Sofortzahlung einer zusätzlichen BU-Jahresrente bei unbefristet anerkannter BU-Leistung *

ja nein

Hierunter versteht man die einmalige Zahlung einer Berufsunfähigkeitsjahresrente bei Feststellung einer unbefristet anerkannten Berufsunfähigkeit. Da bei einer dauerhaft anhaltenden Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit selten sofort ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die notwendigen Baumaßnahmen (z.B. Verbreiterung von Türen, Einbau eines Treppenliftes, Erstellung eines behindertengerechten Bades usw.) im privaten Umfeld des Versicherungsnehmers durchzuführen, ist eine Sofortzahlung sehr zu empfehlen, denn mit der laufenden Berufsunfähigkeitsrente sind solche Investitionen kurzfristig nicht zu finanzieren.

- Die laufenden Berufsunfähigkeitsrenten reichen speziell bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit nur selten aus, dass private Umfeld der versicherten Person so zu verändern, dass einmalig entstehende Kosten mitfinanziert werden können. Hier bieten einige Anbieter die Möglichkeit der separaten Einmalzahlung bei Berufsunfähigkeit in Höhe von bis zu 12 Monatsrenten an, die dann zur kurzfristigen Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

38. Zahlung eines Überbrückungsgeldes oder einer Einmalzahlung bei anerkannter Dread-Disease Leistung *

ja nein

Es kommt vor, dass die Berufsunfähigkeit von einer schweren Erkrankung (Krebs, Leukämie, Herzinfarkt usw.) bedingt ist. Aufgrund der Tatsache aber, dass die Feststellung einer dauerhaften Beeinträchtigung der beruflichen Arbeitskraft von mehr als 50 % in der Regel einige Monate dauert, ist es sinnvoll, für solche Fälle ein Überbrückungsgeld in Höhe von maximal 6 Berufsunfähigkeitsrenten p.m. zu vereinbaren. Diese Überbrückungshilfe ersetzt jedoch nicht eine eigenständige und wesentlich höhere Absicherung gegen die Risiken einer schweren Erkrankung (Leistungskatalog von bis zu 47 Erkrankungen im Dread-Disease-Markt erhältlich).

- Die Erweiterung einer Berufsunfähigkeitsrente durch eine Einmalzahlung oder Zahlung einer kurzfristigen Rente bei Eintritt einer schweren Erkrankung (Dread-Disease) kann analog zur Frage 37 auch zur Überbrückung von finanziellen Engpässen dienen.

39. Mitversicherung einer Pflegeversicherungs- und / oder Krankenversicherungs-Option (Anwartschaftstarife) *

ja nein

Speziell jungen Menschen bieten Anwartschaftstarife in der Pflegeversicherung und in der privaten Krankenversicherung die Möglichkeit, ohne erneute Gesundheitsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt den gewünschten Versicherungsschutz zu erlangen.

- Aufgrund der Tatsache, dass Berufsunfähigkeitsversicherungen maximal bis zum 67. Lebensjahr (Ausnahme bilden Berufsunfähigkeits-Tarife mit lebenslanger Leistungsdauer – siehe Frage Nr. 41) Versicherungsschutz bieten, und das Pflegebedürftigkeit statistisch gesehen erst mit weit über 70 Jahren eintritt, ist es wichtig in jungen Jahren schon eine Anwartschaftsversicherung abzuschließen, die bei Ablauf der Berufsunfähigkeitsversicherung, den Abschluß einer Pflegerentenversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung ermöglicht.

40. Mitversicherung einer Pflegeversicherung die über das 65. Lebensjahr hinaus leistet (Bedingungen beachten) *

ja nein

Die meisten Berufsunfähigkeitsversicherungen enden mit Ihrer Leistungspflicht zum 60. oder 67. Lebensjahr. Deshalb ist es sehr sinnvoll, als Zusatzoption Pflegeleistungen mitzuversichern, die keiner Altersbegrenzung unterliegen. Verwechseln Sie diese Komponente bitte nicht mit dem Punkt Nr. 18, da die dort aufgeführten Leistungen analog der Berufsunfähigkeitsversicherung immer zeitlich (max. 67. Lebensjahr) befristet sind.

- Da wie bereits in Frage Nr. 39 erörtert, die meisten Berufsunfähigkeitsversicherungen ihre Leistungsdauer auf das 67. Lebensjahr maximiert haben, kann durch den Abschluß einer Pflegerentenzusatzversicherung in jungen Jahren das Pflegerisiko mit bezahlbaren Prämien auch über die Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsversicherung hinaus abgeschlossen werden. In der Praxis sind jedoch zwei unterschiedliche Varianten (Variante I – die Pflegebedürftigkeit muss vor Ende der BU-Versicherung eingetreten sein / Variante II – die Pflegebedürftigkeit kann auch nach Beendigung der BU-Versicherung eintreten) der lebenslangen Pflegerente versicherbar.

41. Zahlung einer lebenslangen BU-Rente bei Eintritt des BU-Leistungsfalles vor dem 40.- 45. Lebensjahr *

ja nein

Speziell für junge Menschen ist die Option lebenslange Berufsunfähigkeitsrente sehr interessant, da es bei einer frühzeitigen Berufsunfähigkeit (vor dem 30. Lebensjahr) zum Teil sehr schwierig ist, mit der Berufsunfähigkeitsrente auch noch eine ausreichende Altersrente zu finanzieren. Und die ist notwendig, da die meisten Berufsunfähigkeitsversicherer zum 60. oder 67. Lebensjahr die Rentenzahlung einstellen. Leider ist diese Komponente sehr teuer (bis zu 25 % Mehrprämie) und auf eine voraussichtlich dauerhafte Berufsunfähigkeit beschränkt, die vor dem 40. Lebensjahr eintritt.

- Eine lebenslange Berufsunfähigkeits-Absicherung (Option kostet bis zu 25 % Mehrprämie) ist vor allem für junge Menschen sinnvoll, bei denen der Leistungsfall vor dem 40. Lebensjahr eintritt. Aufgrund der dann häufig noch geringen Absicherungshöhe reichen die monatlichen Berufsunfähigkeitsrenten nicht zur Finanzierung eines privaten Altersrentenanspruchs, der aber zwingend erforderlich wäre, da die üblichen Berufsunfähigkeitstarife mit maximal 67 Jahren ihre Leistung einstellen.

42. Mitversicherung einer garantierten BU-Rentensteigerung im BU-Leistungsfall in Höhe von mindestens 2 % p.a. *

ja nein

Hierunter versteht man eine garantierte jährliche Rentensteigerung im Leistungsfall von 1 bis 5 %. Diese Komponente ist besonders nach den Senkungen der Überschussbeteiligungen der deutschen Lebensversicherungen ab dem Jahre 2001 zu einem wichtigen Kriterium geworden. Nur durch die Vereinbarung eines garantierten Steigerungssatzes im Leistungsfall kann der jährliche inflationsbedingte Kaufkraftverlust kompensiert werden. Diese Rentensteigerung im Leistungsfall wird von vielen Versicherern mit sog. Variablen Überschussdeklarationen (in Abhängigkeit von zukünftigen Anlageergebnissen) ausgewiesen. Hierzu muß bemerkt werden, dass es bereits namhafte Berufsunfähigkeitsversicherer mit sehr niedrigen Steigerungssätzen gibt. Zudem werden Bestandskunden mit geringeren Steigerungssätzen im Leistungsfall eher bedacht als Neukunden. Unabhängig davon, können die variablen Rentensteigerungssätze auch von bereits laufenden Berufsunfähigkeitsrenten jährlich neu angepasst werden.

- Wie bereits in Frage 30 erläutert, ist es notwendig eine Berufsunfähigkeits-Rente in der Auszahlphase zu dynamisieren, damit ein über längere Zeit eintretender Kaufkraftverlust vermieden wird. Aufgrund der Tatsache, dass variable BU-Rentensteigerungen seitens der Versicherer jederzeit veränderbar sind, sollte hier die Sicherheit eines garantierten BU-Rentensteigerungssatzes von mindestens 2 % für den Leistungsfall mitversichert werden.

43. Neben der Ausbildungsunfähigkeit wird die Anerkennung des angestrebten Berufes im BU-Leistungsfall geprüft *

ja nein

Bei der Leistungsprüfung bzw. Feststellung der Berufsunfähigkeit wird neben der üblichen Prüfung, ob die Ausbildung weitergeführt werden kann auch bereits das angestrebte Ausbildungsziel (Beruf der mit dem Studienabschluss ausgeführt werden soll) und die damit verbundene wirtschaftliche und soziale Lebensstellung zugrunde gelegt. Hierbei sind zeitliche Fristen bezogen auf den jeweiligen Ausbildungsstand – 1. bis 3. Lehrjahr – zu berücksichtigen.

- Sollte während der Ausbildung der Leistungsfall eintreten, wird geprüft, ob der Auszubildende seine Ausbildung weiterführen kann. Aufgrund der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, hat der Versicherer alle Möglichkeiten der Verweisung, da die wirtschaftliche (80 % des Einkommens) und soziale (Schüler) Lebensstellung den Auszubildenden nicht schützt. Um dieses Risiko während der Ausbildung zu vermeiden, sollten BU-Tarife bevorzugt werden, die bereits ab Beginn der Ausbildung die Lebensstellung des angestrebten Berufes (das Ausbildungsziel) berücksichtigen.

44. Neben der Studierunfähigkeit wird die Anerkennung des angestrebten Studienzieles im BU-Leistungsfall geprüft *

ja nein

Bei der Leistungsprüfung bzw. Feststellung der Berufsunfähigkeit wird neben der üblichen Prüfung, ob das Studium weitergeführt werden kann auch bereits das angestrebte Ausbildungsziel (Beruf der mit dem Studienabschluss ausgeführt werden soll) und die damit verbundene wirtschaftliche und soziale Lebensstellung zugrunde gelegt. Hierbei sind zeitliche Fristen bezogen auf den jeweiligen Fortschritt des Studiums – wie z. B. die Hälfte der Regelstudienzeit – zu berücksichtigen.

- Sollte während des Studiums der Leistungsfall eintreten, wird geprüft, ob der Student seine Ausbildung weiterführen kann. Aufgrund der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt das Studium noch nicht abgeschlossen ist, hat der Versicherer alle Möglichkeiten der Verweisung, da die wirtschaftliche (80 % des Einkommens) und soziale (Schüler) Lebensstellung den Studierenden nicht schützt. Um dieses Risiko während des Studiums zu vermeiden, sollten BU-Tarife bevorzugt werden, die bereits ab Beginn des Studiums die Lebensstellung des angestrebten Studienzieles berücksichtigen (z.B. Studium Architektur mit dem Ziel Architekt zu werden).

45. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Infektionsklausel für Ärzte / Heilberufe *

ja nein

Die Infektionsklausel besagt, dass Berufsunfähigkeit bei Ärzten auch dann vorliegt, wenn der versicherten Person von der entsprechenden Behörde nach § 31 Infektionsschutzgesetz ein vollständiges berufliches Tätigkeitsverbot auferlegt wird, das mindestens 6 Monate andauert.

- Mit dieser wichtigen Klausel für Ärzte und Heilberufler wird der Versicherungsschutz dahingehend erweitert, dass Berufsunfähigkeit auch bei einer mindestens 6 monatigen behördlichen Anordnung nach § 31 des Infektionsschutzgesetzes vorliegt.

46. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Flug- & Untauglichkeitsklausel für Flugpersonal und Fluglotsen *

ja nein

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Cockpit- und Kabinenpersonal von in Deutschland niedergelassenen Airlines eine zusätzliche Klausel - Loss of Licence - vereinbart werden, die den Leistungsfall bereits bei attestierter Fluguntauglichkeit beinhaltet. Für Fluglotsen und Flugdatenberater die Ihren Beruf bei einer zivilen, europäischen Flugsicherungsstelle ausüben, kann eine zusätzliche Berufsklausel vereinbart werden, die den Leistungsfall bei attestierter Untauglichkeit beinhaltet.

- **Mit dieser Erweiterung der BU-Bedingungen wird den besonderen Anforderungen von Piloten und Stewardessen von in Deutschland niedergelassenen Airlines Rechnung getragen. Piloten und Stewardessen dürfen bei attestierter Fluguntauglichkeit Ihren Beruf nicht mehr ausüben und sind somit berufsunfähig. Bei Fluglotsen führt die Untauglichkeits-Klausel auch zum eigenständig deklarierten Leistungsfall (zusätzlich zur 50 % Regelung der Berufsunfähigkeit).**

47. Kalkulationsfreie Bedingungsverbesserungen & Sozialversicherungs-Reformen für BU-Bestandskunden *

ja nein

Bedingungsverbesserungen die nicht auf einer neu eingeführten kalkulatorischen Grundlage beruhen, gelten im BU-Leistungsfall auch im Altbestand. Diese Bestandskunden freundliche Regelung verhindert das grundsätzliche Vergreisen der Altbedingungswerke und paßt sich somit auch ein Stück weit an die immer weiter voranschreitende BGH-Rechtsprechung an. Darüber hinaus sollten inhaltliche Reformen der Sozialversicherung wie z.B. das Pflegestärkungsgesetz auch Bestandskunden ohne erneute Gesundheitsprüfung – kostenpflichtig – angeboten werden.

- **Leider werden Bedingungsverbesserungen bei Berufsunfähigkeitsversicherungen seitens der Versicherer nicht automatisch im Rahmen von sogenannten Innovationsklauseln analog zu privaten Sachversicherungen vorgenommen, obwohl gerade hier aufgrund der langen Laufzeiten der Verträge eine Anpassung dringend notwendig wäre.**

48. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Lebenszeit *

ja nein

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Beamte auf Lebenszeit, eine zusätzliche Klausel vereinbart werden, die den Leistungsfall bei attestierter Dienstunfähigkeit beinhaltet.

- **Im Gegensatz zur reinen Berufsunfähigkeitsversicherung wird die Dienstunfähigkeitsrente bei Beamten auf Lebenszeit schon nach der Vorlage von medizinischen Nachweisen des Amtsarztes und mit der Verfügung der Versetzung in den Ruhestand durch den Dienstherrn bezahlt. Sofern der dann Pensionierte nicht wieder ins Beamtenverhältnis versetzt wird, erfolgt keine medizinische Nachprüfung.**

49. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Probe und Widerruf *

ja nein

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Beamte auf Probe und Widerruf, eine zusätzliche Klausel vereinbart werden, die den Leistungsfall bei attestierter Dienstunfähigkeit beinhaltet.

- **Im Gegensatz zur reinen Berufsunfähigkeitsversicherung wird die Dienstunfähigkeitsrente bei Beamten auf Probe und Widerruf bereits nach der Vorlage von medizinischen Nachweisen des Amtsarztes gezahlt. Aufgrund der am Anfang noch nicht vorhandenen Absicherung durch den Dienstherrn (im Leistungsfall kommt es zur Entlassung – Verunfallung ausgenommen) sollte speziell in den ersten 5 Jahren die Absicherungshöhe maximiert werden.**

50. Die allgemeinen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Probe und Widerruf sind ohne zeitliche Fristen *

ja nein

Die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Probe und Widerruf sehen keine zeitliche Befristung des Leistungsanspruches vor. Die Leistungspflicht ist also nicht an eine zusätzlich festzustellende Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen BU-Bedingungen zeitlich gekoppelt.

- **Wichtig, da ansonsten der Nachweis der allgemeinen Dienstunfähigkeit ab einem gewissen Zeitraum nicht mehr ausreicht und der Lebensversicherer den Leistungsanspruch auf die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung (50 %ige Beeinträchtigung der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit) abstellen würde.**

51. Die allgemeinen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Lebenszeit sind ohne zeitliche Fristen *

ja nein

Die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Lebenszeit sehen keine zeitliche Befristung des Leistungsanspruches vor. Die Leistungspflicht ist also nicht an eine zusätzlich festzustellende Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen BU-Bedingungen zeitlich gekoppelt.

- **In der Regel sind keine Fristen in den allgemeinen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Lebenszeit vorhanden. In der Praxis versuchen jedoch einige Anbieter die allgemeine DU-Klausel mit einer Altersbegrenzung (z.B. maximal bis zum 45. Lebensjahr) auszustatten (siehe hierzu auch Frage 53).**

52. Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln sind ohne zeitlichen Fristen im Leistungsfall ausgestattet *

ja nein

Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Lebenszeit, Probe und Widerruf sehen keine zeitliche Befristung des Leistungsanspruches vor. Die Leistungspflicht ist also nicht an eine zusätzlich festzustellende Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen BU-Bedingungen zeitlich gekoppelt.

- **Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln haben bei Beamten auf Probe und Widerruf immer eine zeitliche Befristung die anbieterabhängig zwischen 24 und 72 Monaten liegt. Nur durch den Status Beamter auf Lebenszeit kann eine spezielle DU-Klausel auch ohne Frist abgeschlossen werden (nur bei wenigen Anbietern möglich).**

53. Die allgemeine DU-Klausel wird Beamten auf Lebenszeit auch über das 55. Lebensjahr hinaus angeboten *

ja nein

Die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel bei Beamten auf Lebenszeit ist seitens des Versicherers nicht mit einer Endalter-Begrenzung (z.B. max. 55 Jahre) versehen.

- **Bei älteren Verträgen findet man nicht selten eine Begrenzung bezogen auf das maximal zu versichernde Endalter. Bei neuen DU-Tarifen bei Beamten auf Lebenszeit sollten höhere Endalter auch weit über das 60. Lebensjahr hinaus versicherbar sein.**

54. Die allgemeine DU-Klausel wird Beamten auf Probe u. Widerruf auch über das 55. Lebensjahr hinaus angeboten *

ja nein

Die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel bei Beamten auf Probe und Widerruf ist seitens des Versicherers nicht mit einer Endalter-Begrenzung (z.B. max. 55 Jahre) versehen.

- **Bei älteren Verträgen findet man nicht selten eine Begrenzung bezogen auf das maximal zu versichernde Endalter. Bei neuen DU-Tarifen für Beamte auf Probe und Widerruf sollten höhere Endalter auch weit über das 60. Lebensjahr versicherbar sein.**

55. Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln werden auch über das 55. Lebensjahr hinaus angeboten *

ja nein

Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln sind seitens des Versicherers nicht mit einer Endalter-Begrenzung (z.B. max. 55 Jahre) versehen.

- Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln (Polizisten, Soldaten, Feuerwehrbeamte) werden in der Regel nicht bis zum maximalen Endalter von zurzeit 67 Jahren angeboten. Jedoch sollte man auch bei den speziellen DU-Klauseln (z.B. durch die individuelle Gestaltung von Versicherungs- und Leistungsdauer) ein Endalter jenseits des 60. Lebensjahres versichern.

56. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Berufs- und Zeitsoldaten *

ja nein

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Berufs- und Zeitsoldaten im öffentlichen Dienst eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden.

- Aufgrund des besonderen körperlichen Anforderungsprofils von Zeit- und Berufssoldaten sollte eine spezielle Dienstunfähigkeits-Klausel vereinbart werden. Für Soldaten ist dabei die exakte Definition des ausgeübten Berufsbildes (Berufs- & Zeitsoldat) und der Ort (Auslands- & Sondereinsätze) zu deklarieren.

57. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Polizisten *

ja nein

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Polizeibeamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit, auf Wiederruf oder auf Probe eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden.

- Polizisten und Vollzugsbeamte sollten die sogenannte Polizeidienstunfähigkeit versichern. Bei dieser speziellen Dienstunfähigkeitsklausel sind die Kriterien bereits dann erfüllt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an seinen Dienst (z. B. Tragen einer Waffe) nicht mehr genügt und seine Dienstfähigkeit nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt werden kann.

58. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Justizvollzugsbeamte *

ja nein

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Justizvollzugsbeamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit, auf Wiederruf oder auf Probe eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden.

- Die Justizvollzugsdienstunfähigkeit wird nur von sehr wenigen Versicherern angeboten und fällige Leistungen werden oft zeitlich begrenzt. Bei dieser speziellen Dienstunfähigkeitsklausel sind die Kriterien bereits dann erfüllt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an seinen Dienst (z. B. die psychische Belastbarkeit) nicht mehr genügt und seine Dienstfähigkeit nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt werden kann.

59. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Feuerwehrbeamte *

ja nein

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Feuerwehrbeamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit, auf Widerruf oder auf Probe eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden.

- Die Feuerwehrdienstunfähigkeit wird nur von sehr wenigen Versicherern angeboten und fällige Leistungen werden oft zeitlich begrenzt. Bei dieser speziellen Dienstunfähigkeitsklausel sind die Kriterien bereits dann erfüllt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an seinen Dienst (z. B. das Tragen von Atemschutzgeräten) nicht mehr genügt und seine Dienstfähigkeit nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt werden kann.

60. Erweiterung der BU-Bedingungen durch die Mitversicherung einer Teildienstunfähigkeit für Beamte auf LZ *

ja nein

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Beamte auf Lebenszeit, die Mitversicherung einer Teildienstunfähigkeit (begrenzte Dienstfähigkeit) vereinbart werden. Beträgt die Kürzung der Arbeitskraft / Besoldung mindestens 20 %, dann wird im Falle der begrenzten Dienstfähigkeit eine am Umfang der Arbeitskürzung orientierte Teilleistung an die versicherte Person erbracht, so dass sich die ergebende Versorgungslücke entsprechend abgesichert ist.

- Aufgrund der Tatsache, dass im § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes die Möglichkeit der Versetzung geregelt ist (in den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist), bietet die Absicherung einer Teildienstunfähigkeit dem Beamten auf Lebenszeit die Möglichkeit, einen möglichen Verdienstaustauschfall der mit einer Versetzung verbunden sein kann (z. B. die Außendienstzulage von Feuerwehrbeamten die in den Innendienst versetzt werden) privat abzuschließen.

Sonstiges:

* Die rot kenntlich gemachten Kriterien sind nur gegen Mehrbeitrag versicherbar !

* Die blau kenntlich gemachten Kriterien beziehen sich auf berufsspezifische Inhalte die nur selektiv versicherbar sind !

** Die Antworten (Wichtig = JA / NEIN) zu den einzelnen Kriterien wurden seitens des Kunden eigenständig beantwortet !

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Durchführung von Vergleichsberechnungen und / oder Einholung von Versicherungsangeboten:

Zur Durchführung von Versicherungsangeboten und / oder Vergleichsberechnungen für Produkte verschiedener Versicherer übermittle ich dem Versicherungsmakler (Berater) meine personenbezogenen Daten auf elektronischen Wege an die jeweiligen Webservices der angeschlossenen Lebensversicherer.

Übermittle ich dem Versicherungsmakler (Berater) meine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Einkommen oder vergleichbare Daten) sowie die für die Versicherungsart erforderlichen Daten, die ich dem Versicherungsmakler (Berater) im Zuge der Beratung mitgeteilt habe. Dazu können auch Gesundheitsfragen z.B. im Zusammenhang mit Berufsunfähigkeitsversicherungen gehören.

Mit diesen Übermittlungen und Nutzungen meiner personenbezogenen Daten und meiner Gesundheitsdaten bin ich einverstanden.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Allerdings kann das dazu führen, dass keine vollständige Vergleichsberechnung oder von einer Versicherung kein vollständiges Angebot eingeholt werden kann.

Name, Vorname

PLZ, Ort, Straße

Datum, Ort

Unterschrift Kunde